

SFL-LEITFADEN

FÜR DIE STADIONSCHUTZKONZEPTE DER KLUBS (SAISON 2020/21)

STAND 03.09.2020 / VERSION 2.0



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEIN	4
1.1. Einleitung.....	4
1.2. Zielsetzung.....	4
1.3. Anwendungsbereich.....	4
2. ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE	5
2.1. Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG	5
2.2. Maskenpflicht	5
2.3. Sitzplätze.....	5
2.4. Stehplätze	5
2.4.1. Raiffeisen Super League	5
2.4.2. Brack.ch Challenge League	5
2.5. Gästefansektor	5
2.6. Risikobeurteilung.....	5
3. STADIONPERIMETER UND STADIONINFRASTRUKTUR	6
3.1. Allgemein.....	6
3.2. Gesamtkapazität.....	6
3.3. Zonierung/Sektorentrennung.....	6
3.4. Trennung Zuschauerbereich und Spielbetrieb	6
3.5. Stadionvorplatz/Stadionumfeld	6
3.6. Stadioneingänge/-ausgänge.....	7
3.7. Stadioninnenbereich	7
3.8. Sanitäre Anlagen.....	7
3.9. Verpflegungsstände.....	7
3.10. Hospitality.....	7
3.11. Bereich für Menschen mit Behinderung	7
3.12. Isolationszone.....	7
3.13. Notausgänge.....	8
3.14. Diverse Arbeitsräume	8
4. CROWD MANAGEMENT	8
4.1. Allgemein.....	8
4.2. Personenströme	8
4.3. An- und Abreise der ZuschauerInnen.....	8
4.3.1. ÖV	8
4.3.2. PW/Parkplätze	9
4.3.3. Zweiräder.....	9
4.3.4. Zu Fuss	9
4.4. Einlass	9
4.5. Einlass- und Sicherheitskontrollen	9
4.5.1. Identitätskontrolle bei Tragen der Schutzmaske	9
4.5.2. Effekten	9
4.6. Auslass	9
4.7. Nutzung der sanitären Anlagen	10
4.8. Nutzung von Verpflegungsstände	10
5. HYGIENE	10
5.1. Reinigungskonzept	10
5.2. Abgabe Schutzmasken.....	10
5.3. Desinfektionsspender	10

6. TICKETING.....	10
6.1. Ticketverkauf	10
6.2. Personendaten	11
6.2.1. Erhebung von Kontaktdaten.....	11
6.2.2. Datenschutz.....	11
6.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	11
6.4. Stadionordnung.....	11
6.5. Haftungsausschluss	11
7. PERSONAL	12
7.1. Allgemein.....	12
7.2. Sicherheitsdienst	12
7.2.1. Schutz	12
7.2.2. Ausbildung.....	12
7.2.3. Hygiene-Stewards.....	12
8. FAN-INTERESSEN	12
8.1. Choreografie	12
9. INFORMATION / KOMMUNIKATION	13
9.1. Allgemein.....	13
9.2. SwissCovid App.....	13
9.3. Massnahmen vor und nach dem Spiel	13
9.4. Massnahmen während des Spiels	13
10. SANKTIONEN	13
10.1. Fehlbares Zuschauer-Verhalten	13
10.2. Nachführen der Bestimmungen	13
10.3. Schlussbestimmungen.....	13

1. ALLGEMEIN

1.1. Einleitung

Grundvoraussetzung für die Bewilligung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist ein Stadionschutzkonzept des Veranstalters für die ZuschauerInnen. Um den behördlichen Vorgaben Folge zu leisten, muss für jedes Stadion ein individuelles Stadionschutzkonzept erarbeitet werden, welches den kantonalen Behörden vor dem Saisonstart zur Genehmigung unterbreitet und später im Spielbetrieb umgesetzt wird.

1.2. Zielsetzung

Ziel ist es, die Durchführung von Fussballspielen (Freundschafts-, Trainings-, Cup- und Meisterschaftsspiele) von Klubs der Swiss Football League (SFL) mit ZuschauerInnen unter Einhaltung der COVID-19-Auflagen zu gewährleisten.

1.3. Anwendungsbereich

Der vorliegende SFL-Leitfaden und die beigefügte Checkliste sollten den Klubs bei der Erstellung des klubeigenen Stadionschutzkonzepts als Empfehlungen zur Orientierung und als Unterstützung dienen und bei auftretenden Fragen mögliche Lösungsansätze aufzeigen.

Bei der Erstellung der Stadionschutzkonzepte sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- aktuell geltende nationale und kantonale Vorgaben (COVID-Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus)
- aktuelle Regelungen und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- sämtliche Schutzkonzepte, die auf der [Webseite des SECO](#) publiziert sind
- sämtliche Reglemente und Vorgaben der SFL, insbesondere das SFL-Schutzkonzept
- aktuell gültiges Sicherheitskonzept des Klubs

Das genehmigte Stadionschutzkonzept ist der SFL gemäss SFL-Schutzkonzept Ziffer 6.2. bis spätestens drei Tage vor dem Saisonstart elektronisch zur Kenntnisnahme zuzustellen (info@sfl.ch). Es wird empfohlen, das genehmigte Stadionschutzkonzept auf der Klubwebseite zu veröffentlichen.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Stadionschutzkonzepts am Spieltag liegt beim Klub.

2. ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

2.1. Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG

Die vom BAG erlassenen Hygiene- und Verhaltensregeln sind zwingend einzuhalten.



Zusätzliche Informationen zu den Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sind auf der [BAG-Webseite](#) zu finden.

2.2. Maskenpflicht

In sämtlichen Stadien der SFL-Klubs gilt für alle Personen die Maskenpflicht. Ausnahmen sind im SFL-Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb (Ziffer 5.3.) geregelt.

2.3. Sitzplätze

Die Nutzung der Sitzplätze richtet sich nach den behördlichen Vorgaben. Es wird empfohlen, den ZuschauerInnen nummerierte Sitzplätze zuzuweisen. Zudem wird eine optimale Verteilung der ZuschauerInnen auf sämtliche vorhandene Sitzplätze empfohlen.

Wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Einhaltung des Mindestabstandes zusätzlich einzuhalten und die Anordnung der Sitzplätze entsprechend zu planen. Um den Kontakt mit sich bewegenden ZuschauerInnen zu minimieren, wird von der Nutzung von Sitzplätzen direkt an den Treppen abgeraten.

2.4. Stehplätze

2.4.1. Raiffeisen Super League

In den Stadien der Klubs der Raiffeisen Super League sind keine Stehplätze erlaubt.

2.4.2. Brack.ch Challenge League

In den Stadien der Klubs der Brack.ch Challenge League sind aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten auch Stehplätze erlaubt. Eine Nutzung von Stehplätzen richtet sich jedoch nach den nationalen oder kantonalen Vorgaben.

2.5. Gästefansektor

Der Gästefansektor bleibt für die Gästefans geschlossen. Er kann als Sektor für die ZuschauerInnen des Heimklubs verwendet werden.

2.6. Risikobeurteilung

Die Klubs sind verpflichtet, eine laufende Risikobeurteilung vorzunehmen und die vorliegenden Massnahmen fortlaufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3. STADIONPERIMETER UND STADIONINFRASTRUKTUR

3.1. Allgemein

Sämtliche Anpassungen am durch die Behörden genehmigten Sicherheitskonzept und am Sicherheitsdispositiv müssen vorgängig von den zuständigen kantonalen Behörden (Feuerpolizei, Gebäudeversicherung) genehmigt werden.

3.2. Gesamtkapazität¹

Jeder Klub muss seine individuelle maximale Gesamtkapazität unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben und der Schutzmassnahmen bestimmen und jederzeit einhalten. Ein wichtiger Grundsatz ist die Unterscheidung von räumlicher Kapazität (Tribünen, Parkplätze, sanitäre Anlagen, Flächen für Warteschlangen etc.) und zeitlicher Kapazität (Abfertigungsgeschwindigkeit von Einlass- und Sicherheitskontrollen, Fusswege, Treppen, Verpflegungsstände etc.). Die realistische maximale Gesamtkapazität ist die Personenzahl, die mit dem vorhandenen Platz und in der verfügbaren Zeit unter Einhaltung der Schutzmassnahmen bewältigt werden kann. Es wird empfohlen, die individuelle Kapazität entsprechend der aktuellen Vorgaben und der örtlichen Gegebenheiten variabel zu gestalten.

3.3. Zonierung/Sektorentrennung

Die Klubs haben sicherzustellen, dass die maximale Sektorengrösse gemäss der gültigen COVID-19-Verordnung sowie der behördlichen Anordnung eingehalten wird. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen wird empfohlen, so viele Stadionsektoren/Zonen wie möglich vollständig voneinander zu trennen. Der Nachweis über eine vollständige Trennung einzelner Sektoren inklusive zeitlich oder räumlich getrennter Zuführung über (gegebenenfalls auch zusätzlich errichtete) Einlassbereiche und die damit einhergehende kontinuierliche Trennung von ZuschauerInnen kann von Bedeutung für die Freigabe des Stadionschutzkonzepts durch die kantonalen Behörden sein. Eine Sektorentrennung kann insbesondere auch für den gestaffelten Ein- und Auslass der ZuschauerInnen hilfreich sein.

3.4. Trennung Zuschauerbereich und Spielbetrieb

Die Klubs stellen sicher, dass der Zuschauerbereich jederzeit vollständig vom Spielbetrieb getrennt ist.

3.5. Stadionvorplatz/Stadionumfeld

Der Bereich vor dem Stadion ist durch personelle, organisatorische, informatorische und technische Massnahmen zu regulieren und die Besucherströme sind zu steuern. Um die Bedingungen vor und nach dem Spiel festzulegen, muss der Dialog mit den Polizeibehörden gesucht werden.

Aktivitäten auf dem Stadionvorplatz wie Fanshop, Gastronomie und Marketingaktivitäten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, genügend Desinfektionsspender zu positionieren und den Verkauf oder die kostenfreie Abgabe von Schutzmasken anzubieten. Um die Zuschauer für die Schutzmassnahmen zu sensibilisieren wird empfohlen, einfach verständliche Piktogramme zu platzieren und die darauf vermittelten Informationen mit Durchsagen des Stadionspeakers zu unterstützen.

¹ Der Begriff Gesamtkapazität wird in diesem Dokument verstanden als vorübergehend höchstmögliche Zuschauerzahl in Abhängigkeit zu den individuellen, standortbezogenen Vorgaben der Behörden.

3.6. Stadioneingänge/-ausgänge

Der Ein- und Auslass sollte so konzipiert sein, dass möglichst geringe Wartezeiten für die ZuschauerInnen entstehen und grössere Ansammlungen sowie gegenläufige Besucherströme verhindert werden. Es wird empfohlen, dass alle zur Verfügung stehenden Eingänge geöffnet werden. Zur Unterstützung können Bodenmarkierungen oder andere Massnahmen (Absperrgitter, Kordel, Personal) eingesetzt werden. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die Flucht- und Notfallwege freibleiben. Mit Piktogrammen oder Plakaten kann zusätzlich auf die angepasste Stadionordnung sowie auf die zusätzlichen Schutzmassnahmen und Hygiene- und Verhaltensregeln hingewiesen werden, um die Arbeit des Sicherheitspersonals beim Einlass zu erleichtern. Es sollten genügend Desinfektionsspender positioniert und der Verkauf oder die kostenfreie Abgabe von Schutzmasken angeboten werden.

3.7. Stadioninnenbereich

Im Innenbereich des Stadions wird empfohlen, mittels Wegführung, Besuchersteuerung, Personal oder baulichen Veränderungen Stauflächen und Wartezonen mit erhöhter Dichte zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Wartezonen einzuplanen.

3.8. Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen sind entsprechend der erwarteten Zahl von ZuschauerInnen zu dimensionieren. Unmittelbar vor und unmittelbar nach dem Spiel sowie in der Halbzeit sollten unkontrollierte Ansammlungen von Menschen verhindert werden. Die Kapazitäten der WC-Anlagen sollten im Bedarfsfall entsprechend erhöht werden.

3.9. Verpflegungsstände

Für die Verpflegungsstände gilt das aktuelle Schutzkonzept für das Gastgewerbe von GastroSuisse (www.gastrosuisse.ch).

Es wird empfohlen, alle verfügbaren Verpflegungsstände zu öffnen, um die Durchmischung der ZuschauerInnen zu minimieren. Eine Reduktion und eine Vereinheitlichung des Verpflegungsangebots sollten in Betracht gezogen werden. Im Idealfall wird ein System mit bargeldloser Bezahlung angeboten. Zudem sollte geprüft werden, fliegende Verkäufer einzusetzen. Um die Verweildauer an den Verpflegungsständen zu minimieren, sollte der Verzehr von Speisen und Getränken ausschliesslich am zugeteilten Platz erlaubt werden. Es wird empfohlen, auf Stehtische im Stadionumgang zu verzichten.

3.10. Hospitality

Für den Hospitality-Bereich gilt das aktuelle Schutzkonzept für das Gastgewerbe von GastroSuisse (www.gastrosuisse.ch).

3.11. Bereich für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung gehören grösstenteils zu den Risikogruppen. Daher sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung während eines Stadionbesuches frühzeitig zu berücksichtigen und mit dem Behindertenbeauftragten des Klubs abzusprechen.

3.12. Isolationszone

Für ZuschauerInnen, die über Krankheitssymptome klagen, sollte nach Möglichkeit eine geschützte Isolationszone eingerichtet werden. Der Sanitätsraum darf nicht als Isolationszone verwendet werden.

3.13. Notausgänge

Werden Notausgänge als Ein- und Ausgänge benutzt, so muss dies vorgängig mit den zuständigen kantonalen Behörden (Feuerpolizei, Gebäudeversicherung) abgesprochen und im bestehenden Sicherheitsdispositiv nachgeführt werden.

3.14. Diverse Arbeitsräume

Der Klub stellt sicher, dass in sämtlichen Arbeitsräumen (z.B. Stadionregie) nur das notwendige Personal anwesend ist. Für sämtliche Arbeitsräume gelten die übergeordneten Massnahmen gemäss Ziffer 2. Ausnahmen sind im SFL-Schutzkonzept unter Ziffer 5.3. geregelt.

4. CROWD MANAGEMENT

4.1. Allgemein

Zusätzlich zu den übergeordneten Grundsätzen gemäss Ziffer 2. werden für sämtliche organisatorischen Abläufe im und ums Stadion folgende Schutzmassnahmen empfohlen:

- gegenläufige Besucherströme vermeiden
- Türen und Tore nach Möglichkeit offenhalten
- mit Piktogrammen auf die angepasste Stadionordnung und auf die Hygiene- und Verhaltensregeln hinweisen
- ausreichend Desinfektionsspender platzieren
- Schutzmasken verkaufen oder kostenfrei abgeben

4.2. Personenströme

Die Personenströme und die Abläufe vor, während und nach dem Spiel sollten umfassend gesteuert werden. Das Aufeinandertreffen von ZuschauerInnen aus verschiedenen Richtungen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu eignet sich u.a. der Einsatz von Einbahnsystemen, Farbmarkierungen, akustischen Hinweisen, Absperrmitteln oder Personal zur besseren Lenkung der Personenströme.

4.3. An- und Abreise der ZuschauerInnen

Als Veranstalter sind die Klubs für das An- und Abreisemanagement bis und mit Stadionperimeter zuständig. Um Warteschlangen und somit Kontakte zu anderen Personen zu minimieren und den An- und Abreiseverkehr zu entzerren, können verschiedene Zeitfenster für die An- und Abreise definiert werden. Zudem sollten die ZuschauerInnen bestmöglich auf die zur Verfügung stehenden Optionen zur An- und Abreise verteilt werden. Dabei kann die Abfrage des Anreisewegs bei der Ticketbuchung helfen.

Bei sämtlichen Anreiseoptionen ist darauf zu achten, dass die Anreisewege nach Möglichkeit so geplant werden, dass die Durchmischung der ZuschauerInnen aus verschiedenen Sektoren reduziert wird. Beispiel: Mit einem Ticket im Sektor A ist der Parkplatz und der Fussweg zum Stadion für diese Person im Sektor A klar definiert.

4.3.1. ÖV

Für ZuschauerInnen, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel anreisen, gelten die aktuellen Bestimmungen der Transportbetriebe. Um die situativen Gegebenheiten vor und nach dem Spiel festzulegen, muss der Dialog mit den SBB und den lokalen Transportunternehmen gesucht werden.

4.3.2. PW/Parkplätze

Grundsätzlich ist die individuelle Anreise zu bevorzugen. Deshalb ist die Erweiterung des Parkplatzangebotes zu prüfen. Es wird empfohlen, bei den Parkplätzen Desinfektionsspender zu positionieren und den Verkauf oder die kostenfreie Abgabe von Schutzmasken anzubieten.

4.3.3. Zweiräder

Die Anreise auf Zweirädern ist gegenüber der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder PW zu bevorzugen. Die Erweiterung des Abstellangebotes sollte geprüft werden. Es wird empfohlen, bei den Abstellplätzen Desinfektionsspender zu positionieren und den Verkauf oder die kostenfreie Abgabe von Schutzmasken anzubieten.

4.3.4. Zu Fuss

Die Anreise zu Fuss ist gegenüber der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder PW zu bevorzugen.

4.4. Einlass

Siehe Ziffer 3.6. Stadioneingänge/-ausgänge

4.5. Einlass- und Sicherheitskontrollen

Grundsätzlich bleiben die bestehenden Vorgaben für die Einlass- und Sicherheitskontrollen bestehen. Jedoch können der Veranstalter und die Behörden über Art und Umfang der am Einlass durchgeführten Körperkontrollen sowie Kontrollen der Personendaten (siehe Ziffer 6.2.) entscheiden.

Das ordnungsgemässe Tragen einer Schutzmaske bei der Einlasskontrolle durch den Sicherheitsdienst zwingend kontrolliert werden. Sofern es zu einer Veränderung der bekannten Wegführung kommt, ist ein adäquates Personenleitsystem zu implementieren.

Es wird empfohlen, die Mitnahme von Händedesinfektionsmittel in kleinen Plastikflaschen bis 100ml zu gestatten. Werden Desinfektionsmittel in Glasflaschen mitgeführt, dürfen diese nicht ins Stadion mitgenommen werden.

4.5.1. Identitätskontrolle bei Tragen der Schutzmaske

Kann aufgrund der Schutzmaske die Identität einer Person nicht zweifelsfrei festgestellt werden, kann der Sicherheitsdienst die kurzfristige Entfernung der Maske verlangen. Der Sicherheitsabstand sollte bei einer solchen Massnahme zwingend eingehalten werden.

4.5.2. Effekten

Bei den Effekten wird eine Grössenbeschränkung auf das Format A4 empfohlen, um den Sicherheitsdienst bei den Eingangskontrollen zu entlasten. Ausserhalb des Stadions sollten Schliessfächer angeboten werden. Auf die Bestimmungen betreffend Effekten sind die Besucher im Vorfeld hinzuweisen.

4.6. Auslass

Der Auslass sollte so konzipiert werden, dass er problemlos und fliessend durchgeführt werden kann. Es wird empfohlen, bei einem höheren Personenaufkommen den Auslass gestaffelt nach Sektoren zu organisieren. Des Weiteren sollten möglichst alle zur Verfügung stehenden Ein- und Ausgänge geöffnet werden (auch Notausgänge und Fluchttore).

4.7. Nutzung der sanitären Anlagen

In sämtlichen sanitären Anlagen sollten Hinweisschilder mit den gültigen Hygiene- und Verhaltensregeln angebracht werden. Es wird empfohlen, alle verfügbaren sanitären Anlagen zur Nutzung freizugeben, um die maximale Auslastung der sanitären Anlagen zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften können weitere mobile Toilettenanlagen bereitgestellt werden.

4.8. Nutzung von Verpflegungsstände

Siehe Ziffer 3.9. Verpflegungsstände.

5. HYGIENE

5.1. Reinigungskonzept

Für die Reinigung des Stadions bzw. einzelner Bereiche ist ein Reinigungskonzept zu erstellen. Stark genutzte Handkontaktflächen (Drehkreuze, Geländer, Handläufe, Türgriffe etc.) müssen während der Veranstaltung in regelmässigen Abständen gereinigt und desinfiziert werden.

5.2. Abgabe Schutzmasken

An neuralgischen Punkten (Ein-/Ausgänge, sanitäre Anlagen, Verpflegungsstände usw.) ist der Verkauf oder die kostenfreie Abgabe von Schutzmasken an ZuschauerInnen vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

5.3. Desinfektionsspender

An neuralgischen Punkten (Ein-/Ausgänge, sanitäre Anlagen, Verpflegungsstände usw.) sind Desinfektionsmittelspender oder der Verkauf von Desinfektionsmittel für die ZuschauerInnen vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

6. TICKETING

Die Herausforderungen im Bereich Ticketing und Personendaten stellen sich in vertrieblicher Hinsicht (Zuteilung Ticket, Platzierung der Zuschauer etc.), in rechtlicher Hinsicht, im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie in praktischer Hinsicht bei der Erfassung der Daten derjenigen Personen, die sich effektiv im Stadion aufhalten.

6.1. Ticketverkauf

Es wird empfohlen, Tickets nach Möglichkeit über Onlinevertriebswege zu verkaufen, um eine leichtere Erfassung der Käuferdaten zu erreichen. Im Rahmen des (webbasierten) Ticketkaufs ist auf die Einhaltung der geltenden allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln sowie auf die Eigenverantwortung der Stadionbesucher hinzuweisen.

Um Warteschlangen an der Tageskasse zu vermeiden, ist der Verkauf oder die Hinterlegung von Tickets am Spieltag auf ein Minimum zu reduzieren.

Für den Fall, dass die Nachfrage nach Tickets das verfügbare Angebot übersteigt, sollte ein faires Konzept zur Ticketvergabe entwickelt werden.

Die Freigabe eines Ticketkontingents an den Gastklub ist untersagt.

6.2. Personendaten

6.2.1. Erhebung von Kontaktdaten

Die kantonalen Behörden können für die Bewilligung von Spielen mit ZuschauerInnen trotz getroffener Schutzmassnahmen die Erhebung von Kontaktdaten verlangen. Es wird dabei empfohlen, die Personendaten elektronisch zu erfassen und nach Möglichkeit gemäss den kantonalen Vorgaben aufzubereiten.

Die Erhebung der Kontaktdaten liegt in der Verantwortung des Klubs. Es wird empfohlen folgende Daten zu erheben:

- Datum, Ort
- Name, Vorname, Wohnort und Mobile-Nummer (verifiziert)
- Sektor, Sitzplatz

Werden Kontaktdaten erhoben, müssen die betroffenen Personen vorgängig über die Erhebung und den Verwendungszweck informiert werden.

6.2.2. Datenschutz

Der Klub muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, gewährleisten können. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinem anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 des nationalen Epidemien-Gesetzes der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

6.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Rechtsgrundlage des Ticketvertrages ist sowohl für das Einzelticket als auch für die Saisonkarte neu zu regeln. Die erforderlichen Anpassungen hängen stark von den individuellen Gegebenheiten ab, insbesondere von den behördlichen Auflagen. Die geltenden allgemeinen Bestimmungen, Hygiene- und Verhaltensregeln sowie die Eigenverantwortung der Stadionbesucher sollten in den AGB ergänzt werden.

6.4. Stadionordnung

In den Stadionordnungen der Klubs ist die Verpflichtung der ZuschauerInnen zur Einhaltung der speziellen COVID-19-Vorgaben zu ergänzen. Widerhandlungen gegen die behördlichen Vorgaben sowie die Schutzmassnahmen können zum Ausschluss von Veranstaltungen und zu Stadionverboten führen.

6.5. Haftungsausschluss

Die ZuschauerInnen besuchen die Fussballspiele auf eigenes Risiko. Die SFL sowie die ihr angeschlossenen Klubs lehnen jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang mit einem Fussballspiel ab.

7. PERSONAL

7.1. Allgemein

Sämtliche Personen, die am Spieltag im Einsatz stehen, müssen über die aktuelle COVID-19-Situation und die Schutzmassnahmen aufgeklärt sein. Die Informationspflicht liegt beim Klub.

Bei der Einsatzplanung ist zudem zu berücksichtigen, dass nur gesunde Personen eingesetzt werden und Risikogruppen möglichst nicht in direktem Personenkontakt stehen.

7.2. Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst stellt bei der Umsetzung des Konzepts im Stadion einen wesentlichen Bestandteil dar. Je nach Einsatzbereich können auch Volunteers die Tätigkeiten des Sicherheitsdienstes unterstützen, um diesen in Teilbereichen zu entlasten.

7.2.1. Schutz

Das Sicherheitspersonal verfügt über ausreichend Schutzausrüstung. Bei direktem Kontakt mit ZuschauerInnen oder Gegenständen ist das Tragen von Einweghandschuhen vorzusehen.

7.2.2. Ausbildung

Alle Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes sind im Umgang mit der aktuellen COVID-19-Situation zu schulen. Diese Schulungen sollten besonders folgende Bereiche abdecken:

- Spezifische Hygiene- und Verhaltensregeln gemäss BAG
- Regelung der Steuerung der Personenströme
- Regelung betreffend Nutzung von sanitären Einrichtungen
- Regelung betreffend Verpflegungsstände
- Regelung zum Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

7.2.3. Hygiene-Stewards

Es wird empfohlen, zusätzlich Hygiene-Stewards einzusetzen. Diese können z.B. auch Klub-Maskottchen mit Mundschutz oder humorvoll verkleidete «COVID-Heros» sein.

8. FAN-INTERESSEN

Den Klubs wird im Sinne klarer und transparenter Kommunikation empfohlen, Interessensvertreter ihrer Fanszenen frühzeitig in die Konzepterstellung einzubeziehen. Sämtliche Massnahmen und ihre medizinische Notwendigkeit im Rahmen des Schutzkonzepts sollten im Sinne eines transparenten Fandialogs öffentlich und verständlich erläutert werden.

Unter Einbeziehung der Fanverantwortlichen sollten sämtliche Schutzmassnahmen regelmässig überprüft werden. Sie können zu gegebenem Zeitpunkt neu definiert bzw. eingestellt werden.

8.1. Choreografien

Es wird generell empfohlen, auf Choreografien und Samplings zu verzichten. Blockfahnen und andere Choreografien, die einen ganzen Sektor abdecken, sollten nicht bewilligt werden.

9. INFORMATION / KOMMUNIKATION

9.1. Allgemein

Die Information und die Kommunikation mit den ZuschauerInnen stellen bei der Umsetzung des Konzepts im Stadion einen wesentlichen Bestandteil dar. Um die informativen und kommunikativen Massnahmen in jedem Stadion einheitlich umzusetzen, wird die SFL den Klubs eine Tool-Box (Plakate, Vorlagen, Speakerdurchsagen usw.) zur Verfügung stellen.

Als weitere kommunikative Massnahme sollten die Hygiene-Stewards während der ganzen Veranstaltung eingesetzt werden.

9.2. SwissCovid App

Es wird allen Personen, die ein Fussballspiel besuchen oder bei einem Fussballspiel im Einsatz stehen oder arbeiten, empfohlen, die SwissCovid App des BAG zu nutzen.

9.3. Massnahmen vor und nach dem Spiel

Die ZuschauerInnen sollten im Vorfeld des Fussballspiels über die Medien (Social Media, Newsletter, Homepage des Klubs usw.) über die notwendigen Vorkehrungen informiert werden. Es wird empfohlen, die ZuschauerInnen auch beim Ticketkauf über die notwendigen Richtlinien und Verhaltensweisen zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen und Diskussionen an den Ein- und Ausgängen zu vermeiden. Es wird empfohlen, die relevanten Sicherheitsinformationen bei jedem Stadioneingang und -ausgang bzw. innerhalb des Stadions auszuhängen.

9.4. Massnahmen während des Spiels

Es wird empfohlen, vor Beginn, während und nach dem Fussballspiel sowie in den Pausen mittels Speakerdurchsagen auf sämtliche Schutzmassnahmen hinzuweisen. Zusätzlich sollte vor Beginn, während und nach dem Fussballspiel sowie in den Pausen der Präventionsclip gegen das Coronavirus auf den Grossbildschirmen sowie auf den Bildschirmen im Innenbereich abgespielt werden.

10. SANKTIONEN

10.1. Fehlbares Zuschauer-Verhalten

Jeder Klub ist verantwortlich für die Durchsetzung der Schutzmassnahmen sowie die Intervention und Sanktion bei Nicht-Einhaltung der Massnahmen. Um bei Verstössen angemessen reagieren zu können (Verwarnung, Stadionverbot), ist es notwendig, die relevanten Regelungen des SFL-Schutzkonzepts sowie das individuelle Stadionschutzkonzept in die Stadionordnung zu integrieren. Hinweise dazu sind im und ums Stadion anzubringen.

10.2. Nachführen der Bestimmungen

Die SFL wird den vorliegenden Leitfaden ergänzen und teilweise oder ganz aufheben, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern oder dies aufgrund der aktuellen Lage angemessen erscheint.

10.3. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Leitfaden wird online auf der Homepage der SFL publiziert (www.sfl.ch). Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgebend.